bung eines unehelichen Kindes versucht zu haben, und burch Zeugenausfagen überführt, baß fie als Poftverwalterin Briefe eröffnet, andere hinterhalten habe. Rach angehörter Bertheidigung wird Die Sache ben Dbrigfeiten gur Entscheidung überbracht, die Serona einstweilen in des Landvogte Balaft in Gewahrsam gehalten. Bern hatte gewunscht, daß die Serona, da fie durch Entziehung der Boftverwaltung nicht wenig geftraft worden fei, auf einen Eid ober auf Gidesgelübde und Burgichaft entlaffen worden ware. Abid. 51, § 10. | 375. 1715. Basel begehrt, daß in den Abschied geset werde, daß es nicht dazu gestimmt habe, daß Gio. Batt. Cafagrande von Lauis, welcher zu Altdorf hochsträfliche Reden gegen ben Stand Burich ausgestoßen, mit 6 Guippi auf einen Seffel per majora liberiert werbe. Absch. 67, § 13. | 376. 1724. Basel trägt barauf an, daß der den Gebrüdern Ludwig und Stephan Grosst und Felice Bisconti von Lauis ertheilte salvus conductus aufgehoben werbe, weil berfelbe zu großer Prajudiz der baslerischen Creditoren erschlichen worden fei. Die Gesandten wollen die Aufhebung beffelben ihren Ständen empfehlen. Abich. 225, \$ 9. || 377. 1725. Der salvus conductus wird ben Gebrüdern Groffi aufgehoben; es wird erfannt, daß ihren Creditoren ber Beg jum Rechten offen gelaffen werde. Glarus hingegen will benselben intimieren, ihre Creditoren beförderlicht zu befriedigen, widrigenfalls der salvus conductus werde aufgehoben werden. Absch. 235, § 4. || 378. 1729. Uri und Schwyz sehen die Sonderung bes Joh. Bapt. Riva von feiner Chefrau Maria Anna Caftoreg ungern und laffen dem Bater Stephan Riva durch einige Gefandten beswegen Borftellungen machen. Dieser zeigt sich bereit, seine Sohnsfrau wieder in sein Haus aufzunehmen, in sofern ihre Aufführung Die einer wahren Sohnsfrau sein werde. Absch. 301, § 7. gehöre, bem Landungte abgegogen werben jolle. Da aber berrorgehoben wirde begi bisher berr Landungens wer

# Mendris oder Mendrifio.

## Silvane gab bedeiners, so fann jebedmal bas Syndient in Ganbel ber Derigkeiten darüber disponieren, ob der Lauige 1 'n ich in Goei Drinheilen begindern foll, esthich 85, 8 fd.

1. Beainte. 379-393. A. Landvogt.

a. Berzeichniß ber Landvögte.

b. Untheil bes Landvogte an ben Malefizvergleichen.

c. Inftallierung.

d. Landvogt Beffer. B. Lanbidreiber [Dollmetider]. 2. Schulben ber Landichaft. 394.

3. Marchensachen. Grenze bei Caneggio und Bruzella 395-413.

4. Juftigfachen. 414-417.

a. Berfauf in tobte Sanb.

b. Gerichtsichreiberamt.

5. Rirdenfachen. 418.

6. Klofter ber Gesellichaft ber h. Urfula gu Menbris, 419.

7. Lecales. 420-430.

a. Muggio.

b. Fleden Menbris.

#### 1. Beamte.

A. Landvogt.

1714. Uri.

a. Berzeichniß der Landvögte. Art. 379. 1712. Lucern. Rarl Pfuffer, bes großen Rathe. Sebaftian Beregrin Tanner.

	1716. Schwyz.	Jafob Rudolf Erler.
thin Sody ben Dirty	1718. Unterwalben.	Joseph Ignatius Stulz.
Genealpricate Schulten.	1720. 3ug.	Wolfgang Damian Müller.
	1722. Glarus.	Johann Beter Zwidi.
0. 51, 8 10.   375.	1724. Bafel.	Johann Georg Krug. Jahan Dan and and many
	1726. Freiburg.	Joseph Niclaus Uffleger, bes großen Raths.
	1728. Golothurn.	Joseph Anton Dunant.
		Hans Jakob Fren. all mojam my bib minis in
	1732. Bürich.	Dietrich Meyer.
manor solubin un	1734. Bern.	Emanuel Gros.
0, 225, 8 8 372	1736. Lucern.	Ludwig Thaddaus Meyer, bes großen Raths.
	1738. Uri.	Karl Unton Befler von Wattingen.
natival material	1740. Schwyz.	Razar Ignaz Ceberg.
	1742. Untermalben	Robann Meldior Simfold Sod Warted was Obwalle
THE WALL WALL	MAN THIN HOLE BELLE WAS	2 del sei servicio Sinetto, des statis den Donation

### b. Untheil des Landvogts an den Malefigvergleichen.

Art. 380. 1715. Da die Summe ber Criminal- und Malefigvergleiche eine ansehnliche Große erreicht fo wird die Frage aufgeworfen, ob nicht der dritte Theil der Malefizvergleiche, welcher eigentlich der Obrigfell gehöre, dem Landvogte abgezogen werden folle. Da aber hervorgehoben wird, daß bisher ben Landvögten von Mendris wegen der geringen Erträgniffe diefer Bogtei jener Drittheil überlaffen worden fei, läßt man es bei dem alten Brauch bewenden, will aber dennoch die Sache den Obrigfeiten gur Entscheidung fur die Bufunft hinterbringen. Abich. 67, § 12. | 381. 1716. Wegen bes geringen Ertrags biefer Landvogtei wird erfantli daß dem jeweiligen Landvogte die Malefizbußen ganz überlaffen werden fonnen; jedoch muffe ber Landvogt jedesmal barum anhalten. Ift jedoch die Summe gar bedeutend, fo fann jedesmal bas Syndicat gu Banben ber Obrigfeiten darüber disponieren, ob ber Landwogt fich nicht mit zwei Drittheilen begnügen foll. Abfch. 85, \$10.

### c. Inftallierung.

Art. 382. 1739. Lucern tragt darauf an, es mochte zu Ersparung von Muhe und Koften funftig bet Landvogt von Mendris zu Lauis installiert werden, wie der vom Mainthal es zu Luggarus werde, so daß für jeden Gefandten nur eine Dublone, für die Bedienten in allem drei zu bezahlen feien. Die Landschaft ift beffet zufrieden. Der Untrag wird zur Gutheißung ad referendum genommen. 206ch. 459, \$ 17.

### d. Landvogt Begler.

Art. 383. 1740. Der faiserliche Ambaffador und ber Gubernator zu Mailand beschweren sich wiber Karl Anton Begler, Landvogt zu Mendris, daß derfelbe von zwei ausgeriffenen Hufaren Pferbe, Gewehr und Kleidung erfauft und theilweise zu Como wieder verfauft und sechs andere Ausreißer angeworben und Spanien geschickt habe. Begler, zur Berantwortung gezogen, vertheidigt fich in einem Memoriale, welches dem faiserlichen Botschafter übersandt wird; dem Gubernator wird von der einhellig beschlossenen "Remedur" Renntniß gegeben. Bei biefem Unlaffe wird um Abhulfe wegen ber Grenzstreitigkeiten nachgesucht. Bürich 475, § 14. | 384. 1740. Dbiges Schreiben an ben faiferlichen Botichafter zu erpedieren wird erfucht, damit die rechte Titulatur angewendet werde. Abich. 476, § 8.

139\*

# B. Landicher Dollmeticher. Dollmeticher.

Urt. 385. 1722. Die Unwälte bes Fledens Menbris nebft beffen brei Gemeinden Stabbio, Ligornetto und Salorino legen ein Privilegium von 1513 und eine Erfanntniß von 1545 vor, nach welchen der Landschaft Mendris concediert worden, einen Dollmetscher, der wohl deutsch und lateinisch redet, wo sie wollen, mit Gutbeißen des Landwogts zu dingen, und suchen um eine Erläuterung an. Bei diesem Anlasse wird in den Abschied genommen, ob fie auch einen Unterthan zum Dollmetscher erwählen fonnen, mahrend bisher immer einer aus den Orten biese Stelle versehen hatte. Uri halt das für unnöthig, da das Viertel Balerna, der größere Theil ber Landschaft Mendris, sich an dieses Ansuchen um Erläuterung nicht angeschlossen habe. Absch. 195, § 6. 386. 1723. Die Ansichten über diese Sache divergieren; dieselbe wird demnach wiederum in den Abschied genommen und der Entscheidung der Obrigfeiten überlaffen. Abich. 211, § 4. | 387. 1723. [S. Art. 416 a.] | 388. 1724. Die Landschaft Mendris und das Biertel Balerna läßt man bei ihrem Privilegium verbleiben, nach welchem sie einen Landschreiber oder Dollmetscher mit Gutheißung des Landvogts erwählen können, mit Dem Borbehalt, daß ein solcher, wie bisher, aus den regierenden Orten fein soll. Lucern läßt es bei seiner Ortsstimme bewenden, welche der Landschreiber wegen der Lands und Gerichtsschreiberei erhalten hat, und bei bem oben angeführten Privilegium. Absch. 225, § 2. | 389. 1725. [S. Art. 417.] | 390. 1726. Auf den erfolgten Tod des Landschreibers zu Mendris, Joseph Anton von Beroldingen, mahlen die Landschaft Mendris und das Biertel Balerna laut ihrer Privilegien des Verstorbenen Sohn Sebastian Bilger [Peregrin]. Da derselbe aber noch den Studien in Solothurn obliegt, wird ein Substitut in der Landschreiberei und einer in der Gerichtsschreiberei admittiert und beeidigt. Die Gefandten von Unterwalben und Glarus behalten sich vor, daß in Beziehung auf die Gerichtsschreiberei ihrer Obrigfeiten Ortostimmen sollen ausgewirft werden. Absch. 250, § 5. | 391. 1741. Die von Mendris und Balerna beschweren sich, daß ihnen 1724 das von 1713 an von ihnen genoffene Privilegium für die Bahl des Dollmetschers beschränkt worden sei. Dieses Privilegium wird zu endlicher Erörterung den Dbern hinterbracht. In Beziehung auf die Beschwerde berer von Mendris und Balerna über die Taren bei Rufen in Käufen und Berkaufen wird gutbefunden, daß einem jeweiligen obrigkeitlichen Actuarius oder Cangler für die Erida und für die Confirmation für jede ein halbes Procent bis auf 500 Kronen incl. bezahlt werden foll, von 500 aufwärts ein Viertelprocent für jede. Dieselbe Tare foll auch bei den Liquidationen und den benselben anhängigen Assignationen beobachtet werden. Uebrigens läßt man es der Erida halber bei derjenigen Lare bewenden, welche in den hochobrigfeitlichen Decreten enthalten ift. Lucern und Uri laffen es beim Albe ichiebe von 1724 bewenden und beharren darauf, daß dem von Beroldingen wegen der Canglerstelle alle dazu ges hörigen Rechte und Rugnießungen gleich seinen Borfahren laut der erhaltenen Ortsstimmen verbleiben follen. Mbsd. 484, \$ 10. 392. 1742. Sebastian von Beroldingen, Landschreiber zu Mendris, beflagt sich bei ben tegierenden Orten wegen der von der Landschaft Mendris und dem Viertel Balerna in Betreff des Doll-Metscheramts und der Taren in Kaufgantsachen ausgewirften Ortsstimmen. Zurich, Bern, Lucern und Basel beisen das Geschäft an das ennetbirgische Syndicat. Nidwalden nimmt das Angehörte ad referendum. Schwyz, Dbmalben, Bug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen und hinterbringen das Angehörte. Absch. 495, § 18. | 393. 1742. Deputierte der Landschaft Mendris eröffnen, daß bem Dollmetscher feine andern Functionen gebühren, als dem Landvogt alle Anbringen in die deutsche Sprache zu verdollmetschen und umgekehrt die Befehle und Urtheile des Landvogts italienisch zu eröffnen. 3weitens soll bemfelben fein anderes Salarium gebuhren, als die 116 Pfund, welche ihm die Landschaft Mendris 1108 Menbris.

und Balerna jährlich geben. Drittens follen bem Land- und Gerichtsschreiber und feinen Rachfolgern alle übrigen Functionen, Emolumente und Braeminengen, wie feinen Borgangern, verbleiben. Darauf bin wifd burch die Mehrheit der Stimmen erfannt, daß es bei ben ertheilten Ortsftimmen fowohl binfichtlich bes Doll metfcheramts, als ber Taxen fein Berbleiben haben foll. Die Gefandten Burichs und Unterwalbens nehmen es ad referendum. Bern ratificiert ber Landichaft Mendris bas ihr 1513 gegebene Privilegium, nach welchen fie nach Belieben einen Dollmeticher erwählen fann, fo wie auch die Taren bes Lands und Gerichtsichreibers wie fie 1741 festgeset worden seien. Lucern erfennt das Privilegium von 1513 an, jedoch nicht anders, ale daß ein Eidgenoffe Dollmetfcher fein foll; die Tare nimmt er ad referendum, fo wie auch, ob es anftanbig fei, baß, wenn ein Anderer, als ein Gibgenoffe gewählt werden follte, derfelbe beim Gerichte mit berathenber Stimme Beifit haben folle. Der Gefandte von Uri erflart, bag bem Landidreiber Sebaftian von Berolbingel Die Lands und Gerichteschreiberftelle mit allen Taren und Emolumenten verbleiben foll, wie er fie bis jest in Rraft ber von allen XII Orten erhaltenen Ortoftimmen befeffen hat; hinfichtlich ber Dollmetfcherftelle laft et es bei ber Erfanntniß von 1724 bewenden, alfo daß ber Dollmeticher ein Giogenoffe fein foll. Ferner fei bet Dollmetscher ein Diener des Landes Mendris und Balerna ohne Rang und folle als Besoldung nur Die 116 vom Lande ausgesetten Pfund beziehen; in Audienzen foll er weder Sit noch Stimme haben. Placet und ber Regentenstrafe folle von Beroldingen fraft alter Uebung und bes Decrets von 1696 und ber Moderation ber Decrete von 1703 ben vierten Theil beziehen. Schwyz und Glarus berufen fich auf Die poff ihren Orten ertheilten Ortsstimmen. Die Gefandten von Bug, Solothurn und Schaffhausen nehmen bas gin' gehörte ad referendum. 206fd). 500, § 6.

### 2. Schulden der Landschaft.

Art. 394. 1785. Wie eine bessere Einrichtung und Abzahlung ber Schulden der Landschaft Mendris ins Werf gesetzt werden könne, wird in einem Projecte den Obrigfeiten vorgelegt. Absch. 396, § 8.

# minner von inder eine Gereichte gestellt der Greichte gestellt der gegeneren auf gestellt der gegeneren gestellt der gegeneren gestellt gestellt gegeneren gegenen gegeneren gegeneren gegeneren gegeneren gegeneren gegeneren geg

Grenze bei Caneggio und Bruzella.

Art. 395. 1728. Die Gemeinde Moltrasio im Mailändischen hatte zum Nachtheil der mendrissichen Gemeinden Caneggio und Bruzella ohne deren Borwissen einen Marchstein gesett. Dieser Eingriss wird in einem an den Podesta von Como erlassenen Schreiben geahndet. Absch. 285, § 7. || 396. 1729. Bern bringt auf der Jahrrechnung zu Frauenseld zur Sprache, daß die von Moltrasio im Forste della Rossa Holz gesällt hätten und daß der obwaltende Grenzstreit möchte beendigt werden. Die Sache wird den Obrigseiten ad instruendum über das Gebirg hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 397. 1729. Da feine Remedur bisher ersolgt ist, wird Zürich ersucht, wegen dieses Marchsteins, sowie wegen der andern noch schwebenden Grenzstreitigseiten dei faiserlichen Ambassador anzugehen, seine Officien bei dem Gubernator zu Mailand serner eintreten zu sassen. Absch. 301, § 3. || 398. 1730. Zürich wird nochmals ersucht, eine Recharge an ebendenselben abgehen zu lassen. Absch. 317, § 1. || 399. 1731. Es wird gut befunden, das vom Statthalter Bisetti zu Mendris versasse Gegennemoriale den gn. Herren und Obern mitzutheilen und nach dessen Genehmigung durch bei Grasen von Reichenstein an die mailändische Regierung gelangen zu lassen. Absch. 330, § 2. || 400. 1732.
Wegen des eigenmächtigen von mailändischer Seite in der mendrissschungstagsabung, unverzüglich im Namen der

Mendris. 1109

Drte an ben Gubernator ju fchreiben. 216fc. 339, \$ 11. | 401. 1732. In einem Schreiben wird ber Gubernator ju Mailand ersucht, einen Abgeordneten an ben ftreitigen Drt gu fenden, um die Streitigkeit bei-Wegen. Da aber keine Antwort auf Dieses Ansuchen erfolgt, wird die weitere Berfolgung Dieses Handels ben Dbern überlaffen. Abich. 344, § 4. | 402. 1733. Der Podefta von Como hatte zwischen ben Gemeinden Brugella und Caneggio einerseits und ber Gemeinde Moltrafio andererseits mit Beihulfe von vierzig bewehrten Mamern einen Marchftein fegen laffen. Der Landwogt wird beauftragt, gegen biefe Territorialverlegung beim Bobesta fraftigst zu protestieren. Absch. 358, \$ 4. | 403. 1784. Obgleich dieser Marchenstreit noch immer sond ber den beinftweilen nichts anderes vorzunehmen beschloffen, sondern dem Landvogt zu Mendris der Befehl ertheilt, ein genaues Aufsehen zu haben, daß hinfort keine Territorialverletzung mehr statt habe. Gollte eine solche wiederum stattfinden, so soll er Protestation dagegen einlegen. Jährlich soll bis zu des Handels Erledigung im Abschiede bessen gedacht werden. Die Driginaldocumente, diese Grenzstreitigkeit betreffend, welche in bes Statthalters Bijetti Sanden fich befinden, find in Copie in die Canglei zu legen und jene Documente ben Gemeinden Bruzella und Caneggio zurudzustellen. Endlich werden die Gefandten von Bern und Golothurn erfucht, über diese Streitsache ein einläßliches Memorial durch Zurichs Bermittlung in die Orte zu schiefen und zugleich auch ein Gutachten beizufügen, wie fünftig instruiert werden könnte. Absch. 379, § 1. || 404. 1735. Diese Angelegenheit wird wiederum im Abschied erwähnt. Die Documente find den Gemeinden gurud-Bestellt; die noch nicht gemachten Copicen follen beförderlichst in die Canglei niedergelegt werden; das vom bernerischen und folothurnerischen Gesandten auszusertigende Memorial soll bald möglichst Zürich übersandt werden. Absch. 396, § 1. || 405. 1736. Bisetti wird Befehl gegeben, die Copieen jener Documente endlich ber Canzlei zuzustellen. Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erfundigen, ob die Mendrisischen im Besitze des fteitigen Bezirks seien, und auf Territorialverletzungen ein wachsames Auge zu haben und dagegen zu proteflieren. Bei dem Gouvernement von Mailand follen einstweilen feine Schritte gethan werden. Singegen werden ber bernerische und der solothurnerische Gesandte von 1733 und 1734 ersucht, das schon früher ihnen aufgetragene Memorial aufzusetzen und Zürich einzusenden. Absch. 412, § 1. || 406. 1737. Bern stellt den Antrag, es Möchte zur Beendigung biefes Grenzstreites auf bem Berge della Rossa an den kaiserlichen Botschafter in dem Sinne Beschrieben werden, daß der Gubernator von Mailand Commissarien aufstelle, welche mit den Deputierten der Drte ben Streit beizulegen befugt waren. Es wird beschlossen, diese Sache dem ennetbirgischen Syndicate zu überlassen. Absch. 422, § 11. | 407. 1787. Zürich hatte wegen dieser Grenzstreitigkeit an den Gubernator Mailand und an den faiserlichen Botschafter geschrieben; die Antwort wird abgewartet. Der Dieser Streitigkeit halber von Bisetti der Canglei zu Lauis zugestellte Extract soll durch Zürich den andern Cantonen mitgetheilt werben. Der Gefandte übergiebt zur Aufbewahrung an die Canzlei zu Lauis feche Actenftude, Dieses Geschäft betreffend. Zurich, Lucern, Glarus, Basel und Schaffhausen instiftieren barauf, daß das von den Gesandten Betne und Solothurns noch nicht versertigte Memorial zu Stande fomme. Absch. 427, § 1. | 408. 1738. Es wird der Erfolg des an den Kaiser abgesandten Schreibens abgewartet; unterdessen wird der Fiscal Joseph Bisetti beauftragt, darauf zu sehen, daß Alles in statu quo bleibe und keine Marchsteine gesett werden. Absch. 445, § 1. || 409. 1739. Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 459, § 1. || 410. 1740. Statthalter Joseph Bisetti und die Gemeinden Bruzella und Caneggio follen ein wachsames Auge "schlagen", daß feine Reuerung in der Grenzstreitigkeit vorgenommen werde. Absch. 475, § 1. || 411. 1741. Ebenso. Absch. 481, § 1. || 412. 1742. Cbenfo. Abich. 500, \$ 1. || 413. 1743. Cbenfo. Abich. 513, \$ 1. Art. 420. ATAG. Cinige von Muggio, Beffer, von Chiran, mie Maris yn Cricon, bellagen fichorbilds

### difer gedlache monte nie ERTI . 10 4. Juftigfachen.

# a. Berkauf in todte Sand.

Art. 414. 1712. Den Klofterfrauen von St. Margaretha zu Como war voriges Jahr gestattet worbell an eine Schuld zwei an ihre beiden Saufer angrengenden "Bimmer" [holgerne Baufer] zu Ligornetto im Derb von 300 Pfund als Bezahlung anzunehmen. Burich, Bug, Glarus, Bafel, Solothurn und Schaffbaufen wollen diese Bewilligung aufheben, da der Kauf in todte Sand verboten sei. Lucern und Uri wollen die Bewilligung nur auf vier Jahre ausbehnen, nach beren Berfluß jene Zimmer an Weltliche verfauft werden 216fcb. 6, \$ 6.

b. Berichtsichreiberamt.

Art. 415. 1720. Landschreiber von Beroldingen hatte das mit feiner Stelle vereinigte Gerichteichreiber amt bem Sohne des Landvogts Freuler um 4000 Mailanderpfund überlaffen. Da aber aus den ihm ertheiltel Ortsftimmen hervorgeht, daß ihm blos die Annahme eines Substituten ober Anwalts fur die Dauer feiner Minorennität vergunftiget worden fei, fo foll die Sache den Obrigfeiten ju weiterer Disposition vorgelegt werbell Absch. 160, \$ 12. | 416 a. 1723. Lucern wünscht, daß in den Abschied geset werde, daß die vom Land schreiber von Beroldingen erfolgte Uebergabe der Gerichtoschreiberftelle an Balthafar Joseph Freuler auf Lebend geit von ber Mehrzahl ber Orte bestätigt worden fei. Abid. 211, § 17. [Lucernereremplar.] 1724. Diger Bunfch wird wiederholt. Abich. 225, § 10. | 417. 1725. Es wird beschloffen, bem schiede beizuseten, mas Lucern in Betreff ber Uebergabe ber Gerichtsschreiberei an Freuler verlangt hat. 235, \$ 14. [Lucernereremplar.]

### 5. Rirchenfachen.

Art. 418. 1729. Der Ergpriester zu Balerna will 1500 Filippi ben Jesuiten in Como oder andern Ro ligiofen anweisen, damit sie jährlich in ben Dorfern der Landvogtei Mendris geistliche Erercitia halten, fernet 500 Filippi, zu erlofen aus drei im Biertel Balerna liegenden Stücklein Landes, der bifchöflichen Tafel zu Come oder der Erzpriefterei zu Balerna geben zu Erhaltung und Stiftung eines ewigen Lichtes in der Pfarrfirche daselbst und wünscht die Bewilligung zu dieser Stiftung zu erhalten. Die Mehrzahl der Gefandten verständigt sich mit ihm wegen des Abzugs und giebt ihm Bewilligung. Bern macht darauf aufmerksam, daß laut eines Decretes nicht mehr als der vierte Theil der Habschaft ad pias causas vermacht werden fonne. Die Gesanden von Lucern und Glarus, ohne Inftruction, nehmen das Begehren in den Abichied.

### 6. Stifte und Rlofter.

Rlofter ber Gefellichaft von St. Urfula gu Menbris.

Art. 419. 1731. Dem Kloster der Gesellschaft von St. Ursula zu Mendris wird wegen der Abnahme Des Bermögens in Folge der theuern Zeiten gestattet, so viel Guter zu kaufen, als erforderlich find, um 60 Mit Korn zu gewinnen. Jedoch soll diese Begunstigung erst dann in Kraft treten, wenn sie durch die Ortostimmen ratificiert fein wird. 216fch. 329, \$ 6.

### 7. Locales.

non Mussia West Art. 420. 1716. Ginige von Muggio, Besiger von Gutern und Alpen gu Erbon, beflagen fic, baf fit

Mendris. 1111

bon ber Gemeinde St. Febele Bal Intelvi im Mailandischen mit Steuern und Auflagen entgegen ber mit ben regierenden Orten von Kaiser Karl V 1550 errichteten Capitulation bedrängt und mit Erecution bedroht worben, so daß sie ihr Bieh aus den Alpen zuruckzuziehen genöthigt seien, und bitten, man mochte ihnen bewilligen, Repressalien gegen die Mailandischen, welche Guter in den welschen Bogteien haben, auszuüben. wird an den Markgrafen Bisconti, Canzler zu Mailand, geschrieben, daß er die von Muggio die ihnen gebahrte reciprocierliche Befreiung genießen und ben ihnen zugefügten Schaden ersetzen laffen möchte unter Sinbeifung, daß die mailandischen Unterthanen viel mehr befreite Guter auf eidgenössischem Gebiet besitzen, als die eidgenössischen im Mailandischen. Gegen Anwendung von Repressalien hegt man Bedenken; tritt von Seite Mailands nicht Abhülfe ein, so soll der Recurs an die Orte genommen werden. Absch. 80, § 3. 421. 1716. Es wird vom Statthalter von Mendris berichtet, daß vom Rathe zu Mailand der Befehl getommen sei, daß alles in den vorigen Stand gesetzt werden soll, und daß die von Muggio bei ihren alten Steiheiten geschirmt sein sollen. Dieser Befehl wird, so wie die Antwort, welche der Großcanzler an die Tagsatung in Frauenfeld geschickt hat, in der Canzlei verwahrt. Absch. 85, § 11. || 422. 1717. Trop Digem Befehle wurden benen von Muggio von der Gemeinde St. Fedele mehrere Stude Bieh weggenommen. In Folge beffen wird ber Statthalter mit einem Schreiben an den Gubernator von Mailand geschickt und beauftragt, über den Erfolg der Mission an die Obrigkeiten zu berichten. Absch. 109, § 7. || 423. 1718. Da noch feine Entschädigung erfolgt ift, wird beschlossen, an die Regierung zu Mailand und an den Senat ju schreiben. Absch. 126, § 4. | 424. 1719. Es wird wiederum eine nachdrückliche Recharge an den Gubernator und an den Senat erlaffen. Absch. 142, § 3. | 425. 1720. Da die von Muggio noch nicht entschädigt worden sind, wird wiederum ein Schreiben an den Gubernator zu Mailand erlaffen und, ba wahrend des Syndicats noch feine Antwort eingelaufen ift, die Sache den Obrigfeiten zu fernerer Berordnung überlaffen. Absch. 160, § 2. | 426. 1721. Es wird angezeigt, daß die von Muggio traft ergangenen Befehls der mailandischen Regierung die Alpen Erbon benützen; alles soll in statu quo bleiben, bis auf einem Congresse die Sachen gütlich beigelegt werden. Als Instruction auf denfelben wird ben Obrigfeiten vorgeschlagen, man mochte babin trachten, daß die von Muggio für das von ben Bewohnern von St. Fedele weggeführte Bieh so viel als möglich schadlos gehalten werden, und daß sie fünstig nicht gegen die errichteten Tractate und das Verkommnis mit Karl V von 1552 mit Auflagen beschwert werben. Nach der Erkanntnis von 1673 sollten die von Muggio allein die Kosten ersehen; den Obrigkeiten bird aber anheimgestellt, denselben etwas davon zu erlassen. Auf den Congreß werden vier oder auch zwei Gestände landte des Syndicats vorgeschlagen (Die von Zurich und Lucern). Zurich wünscht, das Gutfinden der Stände bald fennen zu lernen. Absch. 180, § 1. | 427. 1740. Zurich theilt auf der Jahrrechnungstagsatzung zu fernen. Absch. 180, § 1. | 427. 1740. Zurich theilt auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Grauenfeld verschiedene Acten mit, welche die Bedrängnisse constatieren, die den Besitzern der Alp Erbon bon Seite ber mailandischen Unterthanen von St. Febele widerfahren sind. Es werden die Stände ersucht, ihte Gesandten über bas Gebirg barüber zu instruieren. Absch. 471, § 12. | 428. 1740. Der Landbogt wird nach Mailand abgesandt, um unter anderm auch eine Entschädigung für die von Muggio zu ethalten. Absch. 475, § 5. | 429. 1743. Der Landvogt von Mendris berichtet, daß seit den an die drei Propie Provifionalorte überschieften Memorialien von Seiten des Governo von Mailand ein Delegierter auf die Alp Erbon geschickt worden sei, welcher einige Fehlbare gestraft und einige Flüchtige verbannisiert und ben Besipern der Mp habe verdeuten laffen, daß sie dieselbe, wie bis dahin, nugen können. Doch seien weder die Beihabigten bis dahin indemnissert, noch sei wegen Festhaltung der Convention eine Versicherung gegeben worden.